

COVID-19

Kantonales Schutz- und Organisationskonzept für die Volksschulen

Gilt ab Montag, 2. November 2020



Inhalt

| | | |
|---------------|--|----|
| 1. | Ausgangslage | 3 |
| 1.1. | Einleitung | 3 |
| 1.2. | Zielsetzungen | 3 |
| 2. | Kompetenzen und Zuständigkeiten | 3 |
| 2.1. | Kanton | 3 |
| 2.2. | Schulleitung | 3 |
| 2.3. | Lehrpersonen | 3 |
| 2.4. | Kontaktperson | 4 |
| 2.5. | Monitoring | 4 |
| 2.6. | Kantonale Aufsicht Umsetzung Schutzkonzept | 4 |
| 3. | Umgang mit COVID-19-Erkrankungen an Schulen | 5 |
| 3.1. | Allgemeine Bestimmungen | 5 |
| 3.1.1. | <i>COVID-19 erkrankte Mitarbeitende, Schülerinnen, Schüler und Lernende</i> | 5 |
| 3.1.2. | <i>Definition enger Kontakt im Schulsetting (Volksschule) und Quarantänemassnahmen</i> | 5 |
| 3.1.3. | <i>Erkrankte Familienangehörige</i> | 6 |
| 3.1.4. | <i>Meldung von positiv getesteten Fällen</i> | 6 |
| 3.1.5. | <i>Quarantäne nach Auslandsaufenthalt</i> | 6 |
| 4. | Arbeitsrechtliche Bestimmungen | 6 |
| 4.1. | Schutz am Arbeitsplatz | 6 |
| 4.2. | Lohnfortzahlung bei Quarantäne | 7 |
| 5. | Schutz- und Hygienemassnahmen | 7 |
| 5.1. | Grundsatz: Maskentragpflicht | 7 |
| 5.2. | Allgemeine Massnahmen | 7 |
| 5.3. | Schulinterne Massnahmen | 8 |
| 5.4. | Schutzmaterialbestellung | 8 |
| 6. | Unterrichtsorganisation | 8 |
| 6.1. | Reguläres Schuljahr | 8 |
| 6.2. | Sport- und Schwimmunterricht | 8 |
| 6.2.1. | Allgemeines | 8 |
| 6.2.2. | Vorgaben für den Sport- und Schwimmunterricht für die Primarstufe | 8 |
| 6.2.3. | Vorgaben für den Sport- und Schwimmunterricht für die Sekundarstufe I | 8 |
| 6.3. | Musikunterricht | 9 |
| 6.4. | Sitzungen / Konvente, schulinterne Weiterbildungen, Mentorate, Schulberatung an den Schulen | 9 |
| 6.5. | Lager und Schulreisen | 9 |
| 6.6. | Anlässe | 9 |
| 6.6.1. | Grundsätze | 9 |
| 6.6.2. | <i>Exkursionen</i> | 10 |
| 6.6.3. | <i>Traditionelle Anlässe im Freien</i> | 10 |
| 6.6.4. | <i>Schulinterne Anlässe an der Schule</i> | 10 |
| 6.6.5. | <i>Veranstaltungen mit direkter Elternbeteiligung / Elterngespräche / Elternabende</i> | 10 |
| 6.7. | Öffentlicher Verkehr und Massnahmen im öffentlichen Raum | 10 |
| 7. | Weitere Themen | 11 |
| 7.1. | Musikschulen | 11 |
| 7.2. | Sonderschulen | 11 |
| 7.3. | Schulergänzende Betreuung / Mittagstisch | 11 |

1. Ausgangslage

1.1. Einleitung

Generell gelten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Grundlage bildet die [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) vom 19. Juni 2020 (Stand 28. Oktober 2020) mit den dazugehörigen Erläuterungen.

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Schutzprinzipien im Präsenzunterricht der Volksschulen Basel-Landschaft zu berücksichtigen sind.

Diese Prinzipien richten sich an die zuständigen Schulleitungen und dienen als Basis für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

1.2. Zielsetzungen

Das Ziel aller Schutzmassnahmen ist es, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu reduzieren.

Der Schutz aller Personen (Erwachsene, Schülerinnen und Schüler) in der Schule.

Die Ermöglichung des Schulbesuchs aller Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahme kranker Kinder und Kinder, die unter Quarantäne stehen).

2. Kompetenzen und Zuständigkeiten

2.1. Kanton

Der Kanton entscheidet in Absprache mit den Verantwortlichen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Direktionsleitung, welche Massnahmen zur Anwendung kommen.

Es fällt in die Zuständigkeit des Kantonsärztlichen Dienstes, Klassen und auch ganze Schulen zu schliessen – je nach Grösse des Ausbruchs vor Ort in einem Schulhaus. Auch kann die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt Isolation und/oder Quarantänen verordnen.

2.2. Schulleitung

Die Schulleitung ist für die standortbezogene Umsetzung des Konzepts zuständig. Sie entscheidet darüber, welche zusätzlichen Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen. Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung von Veranstaltungen.

2.3. Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind verantwortlich dafür, dass im Unterricht die Vorgaben des Schutzkonzeptes umgesetzt werden. Insbesondere gilt es, die Schülerinnen und Schüler regelmässig auf die Verhaltens- und Hygienevorschriften zu sensibilisieren und auf Fehlverhalten hinzuweisen. Letzteres gilt für das gesamte Schulareal, insbesondere auch zur Durchsetzung der Masken-tragpflicht bei Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I.

2.4. Kontaktperson

Gemäss Art. 4 Abs. 4 VO COVID-19 muss für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden je eine verantwortliche Person bezeichnet werden.

Kanton:

- VGD: Amt für Gesundheit, Irène Renz
- BKSD: Amt für Volksschulen, Beat Lüthy

Schulen:

- Schulleitung der jeweiligen Schule
-

2.5. Monitoring

Damit der Kanton in der Lage ist, bei einem Anstieg der Infektionszahlen rechtzeitig zu reagieren, benötigen die kantonalen Behörden wöchentlich von allen Schulen eine vollständige Rückmeldung zum aktuellen Stand. Die Datenerhebung erfolgt jeweils bis Freitag um 14 Uhr über CoReport direkt durch die Schulen.

Zusätzlich sind die Schulen aufgefordert, bei einer Veränderung der Zahlen unter der Woche gegenüber dem zuletzt gemeldeten Stand die aktualisierten Daten bis spätestens 16.00 Uhr dem AVS (avssekretariat@bl.ch) zu melden.

Betreff CoReport «Name der Schule»:

- Anzahl positiv getestete Schülerinnen und Schüler (kumuliert, neuer Stand):
 - Anzahl positiv getestete Lehrpersonen inkl. Angestellte im Schulbetrieb (kumuliert, neuer Stand):
 - Anzahl Schülerinnen und Schüler aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):
 - Anzahl Lehrpersonen aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):
-

2.6. Kantonale Aufsicht Umsetzung Schutzkonzept

Der Bund hat die Kantone mit der Aufsicht über die Einhaltung der Schutzkonzepte beauftragt. Dieser Auftrag wird im Kanton Basel-Landschaft folgendermassen erfüllt:

- Das AVS nimmt mit allen Schulleitungen Kontakt auf.
 - Das AVS kann Stichproben bei einzelnen Schulen durchführen.
 - Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die verschiedenen Anspruchsgruppen informiert hat:
 - Lehrpersonen
 - Schülerinnen, Schüler, Lernende und Erziehungsberechtigte
 - nichtunterrichtendes Personal
 - Schulrat
 - Dienststelle
 - Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die Schutzmassnahmen umsetzt.
 - Das AVS nimmt bei Beschwerden mit der zuständigen Schule Kontakt auf und weist auf den Dienstweg hin.
 - Die Medienarbeit im Zusammenhang mit Vorfällen rund um COVID-19 wird ausschliesslich durch den Kanton (BKSD/VGD) koordiniert.
-

3. Umgang mit COVID-19-Erkrankungen an Schulen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

3.1.1. COVID-19 erkrankte Mitarbeitende, Schülerinnen, Schüler und Lernende

Gemäss BAG sind die häufigsten Symptome für eine COVID-19-Erkrankung:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Ebenfalls möglich sind:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Auflistung gibt den Stand vom **29.10.2020** wieder und wird fortlaufend angepasst. Bei Krankheitssymptomen ist daher ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) angezeigt.

Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende bleiben bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung zuhause und nehmen zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt bzw. ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf oder machen den [Coronavirus-Check](#). Bei beunruhigenden Symptomen sollte immer der Arzt bzw. die Ärztin konsultiert werden.

Den sich daraus ergebenden Handlungsanweisungen (ggf. Test) ist Folge zu leisten und die Schule darüber zu informieren. Bei ausstehendem Testresultat sind die [Anweisungen des BAG zu beachten](#).

Kinder bis 12 Jahre mit leichten Symptomen werden nicht in jedem Fall getestet. Sofern sie engen Kontakt mit einer erkrankten jugendlichen oder erwachsenen Person hatten, so wird diese zuerst getestet. Je nach Resultat werden anschliessend Massnahmen für das Kind beschlossen. Kinder werden meist von infizierten Erwachsenen aus dem eigenen Haushalt angesteckt, sie selber sind weniger häufig Verursacher einer Übertragung.

Kinder entwickeln häufig unspezifische Symptome, die mit COVID-19 vereinbar sind, aber durch eine Vielzahl anderer Erreger verursacht werden können, insbesondere, wenn sie viel Austausch mit anderen Kindern zum Beispiel in Schulen und Betreuungseinrichtungen haben.

Kranke Kinder müssen in jedem Fall bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben.

Für Kinder ab 12 Jahren gilt das gleiche Vorgehen wie für Erwachsene. Sie sollen sich bei den oben erwähnten Symptomen in Absprache mit der Kinderärztin oder dem Kinderarzt auf Covid-19 testen lassen.

Informationen zur Abklärungs- und Teststation BL (für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren) s.u. <https://www.coronatest-bl.ch/index.html>.

3.1.2. Definition enger Kontakt im Schulsetting (Volksschule) und Quarantänemassnahmen

Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird **unter Einhaltung der Schutzmassnahmen** nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäuft Fälle in einem schulischen Setting

vorkommen, wird die Quarantäne vom kantonsärztlichen Dienst geprüft. Die Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes sind zu befolgen.

3.1.3. Erkrankte Familienangehörige

Wenn eine im gleichen Haushalt lebende Person auf COVID-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, können die übrigen Familienangehörigen weiterhin zur Schule, solange sie keine Symptome aufweisen. Bei einem bestätigten Corona-Fall in der Familie (im gleichen Haushalt lebend) bleiben die Mitarbeitenden bzw. die Schülerinnen, Schüler und Lernenden in Quarantäne. Entwickeln sich in dieser Zeit keine Symptome, kann nach 10 Tagen die Arbeit wiederaufgenommen bzw. die Schule wieder besucht werden. Sowohl die Verfügung einer Quarantäne wie auch die Entlassung aus einer Quarantäne werden vom kantonsärztlichen Dienst beschlossen.

3.1.4. Meldung von positiv getesteten Fällen

Treten positiv getestete Fälle an einer Schule auf, meldet dies die Schulleitung umgehend dem kantonsärztlichen Dienst. Die Meldungen sind dem kantonsärztlichen Dienst per Mail (kantonsarzt@bl.ch) zu übermitteln.

Zusammen mit der Schulleitung wird anschliessend geprüft, welche Massnahmen notwendig sind (z.B. Information der Eltern, allfällige Quarantänemassnahmen, Verschärfung der Schutzmassnahmen). Das AVS unterstützt bei einer ausstehenden Rückmeldung des kantonsärztlichen Diensts die Schulleitung bei der Umsetzung von vorsorglichen Sofortmassnahmen. Ab 2. November 2020 steht auf der Webseite ein Meldeformular zur Verfügung. Meldungen per @sbl.ch sind datensicher und müssen nicht per Inca-Mail versendet werden.

3.1.5. Quarantäne nach Auslandsaufenthalt

Gemäss BAG muss sich seit dem 6. Juli 2020 für zehn Tage in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Staaten oder Regionen in die Schweiz einreist. Das BAG führt eine [entsprechende Liste](#), die regelmässig angepasst wird. Die betroffenen Personen müssen sich nach der Einreise bei den kantonalen Behörden melden. Die Klassenlehrperson und die Schulleitung sind über die verhängte Quarantäne in Kenntnis zu setzen.

4. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

4.1. Schutz am Arbeitsplatz

Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation ist ein besonderer Schutz von Personen mit definierten Grunderkrankungen am Arbeitsplatz über die allgemeinen Hygieneregeln, Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung und Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung hinaus nicht mehr notwendig. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Die BAG-Hygiene- und Abstandsempfehlungen müssen vor Ort eingehalten werden können. Ist dies nicht möglich, werden Massnahmen gemäss STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) umgesetzt.

4.2. Lohnfortzahlung bei Quarantäne

Müssen sich Mitarbeitende auf Anordnung eines Arztes oder einer Behörde nach Kontakt mit einem bestätigten Corona-Fall in Quarantäne begeben, haben diese Anspruch auf Lohnfortzahlung. In diesen Fällen ist mit dem Arbeitgeber zu prüfen, ob Homeoffice möglich ist. Zu beachten ist, dass die Mitarbeitenden verpflichtet sind, den Arbeitgeber zu informieren, wenn alle ihnen zugewiesenen Aufgaben erledigt wurden. Fallen keine weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der angestammten Funktion an, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, auch andere zumutbare Arbeit entgegenzunehmen.

Wenn jemand willentlich in ein Gebiet verreist, das eine anschliessenden Quarantäne mit sich zieht, gilt der Lohnanspruch nicht. Wird ein Gebiet erst während des Aufenthalts auf die Liste des BAG aufgenommen, gilt die Lohnfortzahlung.

5. Schutz- und Hygienemassnahmen

5.1. Grundsatz: Maskentragpflicht

- Es gilt eine Maskentragpflicht für alle Erwachsenen auf dem Schulareal und in den Schulhäusern (inkl. Unterricht). Ausnahmen von der Maskentragpflicht werden nachfolgend aufgezählt.
- Es gilt eine Maskenpflicht für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I auf dem Schulareal und in den Schulhäusern (inkl. Unterricht).
- Ausnahmen:
 - Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe.
 - Lehrpersonen der Primarstufe im Unterricht, sofern der Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.
 - Erwachsene, die sich alleine in einem Raum befinden.
- Der Kantonsärztliche Dienst kann im Rahmen von Ausbruchsanweisungen auch eine Maskentragpflicht für Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler einzelner Primarstufenstandorte anordnen.
- In Büroräumen, Aufenthalts-, Vorbereitungs- und Sitzungszimmern (z.B. Lehrpersonenzimmer) gelten die Regeln des BAG, dass in Innenräumen jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer eine Maske tragen muss, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.

5.2. Allgemeine Massnahmen

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten und in deren korrekter Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene; kein Händeschütteln).
- Vor Unterrichtsbeginn und nach der grossen Pause müssen alle Schülerinnen und Schüler die Hände waschen. Die Waschbecken müssen mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein.
- Bei Bedarf können zusätzlich Gesichtsvisiere oder Trennwände eingesetzt werden. Gesichtsvisiere und Trennwände alleine bieten nicht genügend Schutz.
- Auf Primarstufe sollen zudem Masken zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus).
- Im Bereich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
- Kinder sollen angehalten werden, Essen und Getränke nicht mit anderen zu teilen.
- Die Oberflächenreinigung wird durch das Reinigungspersonal sichergestellt.
- Oberflächen sowie von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.

- Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde.
 - Vom präventiven Tragen von Handschuhen wird abgeraten.
 - Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder zur Schule bringen, sind unter Einhaltung der Maskentragpflicht sowie der Verhaltens- und Hygieneregeln auf dem Schulareal zugelassen.
-

5.3. Schulinterne Massnahmen

- Die Schule sorgt für die Umsetzung der Massnahmen auf ihrem Schulareal. Insbesondere werden auch die Wegführung im Schulhaus und das Pausenverhalten berücksichtigt.
 - Die Lehrpersonen definieren persönliche Schutzzonen innerhalb ihres Schulzimmers.
 - Der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern soll zwischen Erwachsenen ausnahmslos eingehalten werden, zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen wann immer möglich.
 - Für das Lehrpersonenzimmer und weitere Gemeinschaftsräume für die Lehrpersonen und Schulpersonal werden Maximalzahlen für die erlaubte Anzahl anwesender Personen definiert.
-

5.4. Schutzmaterialbestellung

Die kantonalen Schulen werden direkt mit Schutzmaterial beliefert. Der Umfang der Lieferung wird pro Schülerin und Schüler sowie pro Lehrperson mit je 2 Masken pro Tag berechnet.

Neu sind für die Bestellung von Schutzmaterial für die Primarstufe und Musikschulen, Privatschulen und sämtliche andere nicht kantonale Institutionen die Trägergemeinden zuständig (eigene Beschaffung).

6. Unterrichtsorganisation

6.1. Reguläres Schuljahr

Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr, in dem die geltenden Regelungen umgesetzt werden. Dazu gehören Bereiche wie der Lehrplan, die Lernförderung im Unterricht, die Beurteilung usw.

6.2. Sport- und Schwimmunterricht

6.2.1. Allgemeines

Eine spezielle Reinigung / Desinfektion von Sportmaterialien ist nicht notwendig.

6.2.2. Vorgaben für den Sport- und Schwimmunterricht für die Primarstufe

Der Sport- und Schwimmunterricht auf der Primarstufe findet statt. Die Schutzvorschriften des BAG müssen eingehalten werden. Weiterhin gilt, dass die Sportlektionen wenn möglich im Freien und Sportaktivitäten ohne engen Körperkontakt durchgeführt werden sollen.

6.2.3. Vorgaben für den Sport- und Schwimmunterricht für die Sekundarstufe I

Für Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler gilt im gesamten Sporthallenrakt generell eine Maskentragpflicht.

Der Sportunterricht auf der Sekundarstufe I findet in anderer Form mit Maskentragpflicht und Abstandsregelung statt.

- **Indoor:** Der Sportunterricht ist unter Einhaltung des Abstands (1,5 Meter) und mit einer Maske möglich. Es gilt das Intensitätsniveau zu reduzieren.
- **Outdoor:** Im Freien kann Sport ausgeübt werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand (1,5 Meter) eingehalten wird.
- Auf Sportarten mit Körperkontakt ist zu verzichten.
- Das ergänzende Angebot (Sportangebote) und der freiwillige Schulsport werden auf der Sekundarstufe I bis auf weiteres ausgesetzt.
- Der Schwimmunterricht findet nicht statt.
- Die Duschen bleiben geschlossen.
- Die Nutzung der Garderoben ist möglich, wobei eine Maskentragpflicht gilt.

Sportanlässe können nur in Rücksprache mit dem AVS durchgeführt werden, wobei auch die unter Ziffer 6.4 aufgeführten Regelungen eingehalten werden müssen.

6.3. Musikunterricht

Auf der Primarstufe ist Singen im Klassenverband möglich.

Auf der Sekundarstufe I ist Singen unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 Metern und mit Maske möglich. Das Spielen von Blasinstrumenten ist möglich unter Einhaltung eines Abstands von 3 Metern.

6.4. Sitzungen / Konvente, schulinterne Weiterbildungen, Mentorate, Schulberatung an den Schulen

Wenn immer möglich sollen Zusammenkünfte in kleineren Einheiten durchgeführt oder auf digitale Kanäle (Chats, Telefon- und Videokonferenzen etc.) ausgewichen werden. Werden Zusammenkünfte vor Ort durchgeführt, sind die Schutzmassnahmen einzuhalten (Tragen von Masken).

Präsenzveranstaltungen wie Sitzungen, Konvente, schulinterne Weiterbildungen mit über 50 Personen sind verboten.

6.5. Lager und Schulreisen

Lager und Schulreisen dürfen bis Ende Jahr nicht durchgeführt werden. Übernachtungen sind verboten.

6.6. Anlässe

6.6.1. Grundsätze

- Bei Anlässen ist auf eine Durchmischung von Klassen zu verzichten. In der Regel finden diese im Klassenverband statt.
- Die Durchführung eines Anlasses bzw. einer Veranstaltung mit mehr als 50 Personen (inkl. der Schülerinnen und Schüler) ist verboten.
- Für Exkursionen sowie Anlässe im Freien gilt für Personen ab 12 Jahren in belebten Fussgängerzonen von urbanen Zentren und Dorfkernen sowie in weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, eine Maskentragpflicht (Beschluss des Bundesrates vom 28. Oktober 2020).
- Zudem gilt eine Maskentragpflicht für Personen ab 12 Jahren in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Darunter fallen bspw. Geschäfte, Kultureinrichtungen (bspw. Museen,

Bibliotheken, Theater, Innenräume von zoologischen und botanischen Gärten und Tierparks), Gastronomie und Sporteinrichtungen und -betriebe (bspw. Eingangs- und Garderobenräume von Schwimmbädern). Ebenfalls erfasst von der Maskentragpflicht werden Aussenbereiche von Einrichtungen und Betrieben wie Zoos oder Märkte (Beschluss des Bundesrates vom 28. Oktober 2020).

6.6.2. Exkursionen

- Exkursionen dürfen nur im Klassenverband stattfinden.
- Exkursionen mit ÖV-Benutzung sind möglich, wenn das Schutzkonzept des Verkehrsmittelbetreibers dies erlaubt.
- Exkursionen in öffentliche Institutionen (Museum, Zoo etc.) sind möglich, wenn das Schutzkonzept der öffentlichen Institution dies erlaubt.

6.6.3. Traditionelle Anlässe im Freien

- Traditionelle Anlässe im Freien wie z.B. Räbeliechtliumzug können mit einem separaten Schutzkonzept durchgeführt werden.
- Die teilnehmenden Klassen dürfen nicht durchmischt werden (bspw. hintereinander mit klarem Abstand bzw. gestaffelt laufen).
- Die Abstandsregeln sind einzuhalten.
- Es nehmen nicht mehr als 50 Personen teil (ausgenommen Zuschauer am Strassenrand).

6.6.4. Schulinterne Anlässe an der Schule

- Für schulinterne Anlässe an der Schule gilt die Maskentragpflicht für Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I.
- Ausnahmen: Schülerinnen und Schüler der Primarstufe.
- Die Schutzmassnahmen wie die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Personen sowie die Hygieneregeln sind einzuhalten. Die Räumlichkeiten sind entsprechend zu bestuhlen.
- Bei Anlässen der Schule ist auf eine Durchmischung von Klassen zu verzichten. Nehmen mehrere Klassen teil, sind Sektoren je Klasse zu bilden.
- Die Durchführung einer Veranstaltung mit mehr als 50 Personen ist verboten.
- Die Kontaktangaben der Teilnehmenden müssen erhoben werden.

6.6.5. Veranstaltungen mit direkter Elternbeteiligung / Elterngespräche / Elternabende

- Für Veranstaltungen mit direkter Elternbeteiligung, Elterngesprächen oder Elternabenden auf dem Schulareal besteht eine Maskentragpflicht.
- Sie können nur im Klassenverband stattfinden, wobei die Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden müssen.

6.7. Öffentlicher Verkehr und Massnahmen im öffentlichen Raum

Für Personen ab 12 Jahren gilt eine Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr (Beschluss des Bundesrates vom 2. Juli 2020). Zudem gilt für Personen ab 12 Jahren eine Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, sowie in Wartebereichen von Bahn, Bus und Tram und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs (Beschluss des Bundesrates vom 28. Oktober 2020).

Für Personen ab 12 Jahren gilt in belebten Fussgängerzonen von urbanen Zentren und Dorfkernen sowie in weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, eine Maskentragpflicht.

Bei diesen Massnahmen ist die Abgrenzung nach Altersjahren massgeblich, da die Altersgrenze von 12 Jahren durch die Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats vorgegeben ist.

7. Weitere Themen

7.1. Musikschulen

An den Musikschulen findet der Unterricht in Form von Präsenzunterricht statt. Die Masken-tragpflicht für Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I auf dem Schulareal und in den Schulhäusern (inkl. Unterricht) gilt sinngemäss auch für die Musikschulen.

Ausnahmen:

- Schülerinnen und Schüler der Primarstufe.
- Tätigkeiten in der Musikschule, bei denen das Tragen einer Maske aufgrund der Aktivität im Unterricht nicht möglich ist (z.B. Blasinstrumente).

Dabei beträgt der Mindestabstand zwischen Erwachsenen und Schülerinnen / Schülern der Primarstufe 1,5 Meter und im Unterricht von Blasinstrumenten 2,5 Meter.

Das AVS und der Vorstand der Schulleitungskonferenz der Musikschulen haben in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit ein Merkblatt für den Unterricht an Musikschulen verfasst, welches musikschulspezifische Situationen beschreibt, die im kantonalen Schutz- und Organisationskonzept nicht beinhaltet sind. Die Aktualisierung auf Basis des vorliegenden Schutz- und Organisationskonzepts vom 29. Oktober 2020 ist auf der [Webseite](#) des Kantons Basel-Landschaft aufgeschaltet.

7.2. Sonderschulen

Für die Sonderschulen gelten grundsätzlich die Vorgaben des Präsenzunterrichts gemäss diesem Konzept. Die Schulleitung entscheidet entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten der Schülerin, des Schülers über individuelle Lösungen.

Weiterführende Informationen und Empfehlungen für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen ([Logopädie](#) und [Psychomotorik](#)) sind bei den Fachverbänden abrufbar.

7.3. Schulergänzende Betreuung / Mittagstisch

In den schulergänzenden Betreuungsangeboten gelten die gleichen oben genannten Prinzipien wie im Schulbetrieb. Bei Mittagstischen gilt die Maskentragpflicht für Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I. Die Maske kann abgenommen werden, sobald die Personen sitzen. Erwachsene essen getrennt von den Schülerinnen und Schülern. Der Abstand **von 1,5 Metern bei Erwachsenen** ist in jedem Fall einzuhalten. Für die Mahlzeitausgabe für die Schülerinnen und Schüler gilt eine Maskentragpflicht. Dazu sollten Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben) bestehen.

Die detaillierten Regelungen für Einrichtungen der Kinderbetreuung (inklusive schulergänzende Betreuung und Mittagstische) sind in den [Eckwerten und Empfehlungen für ein Schutzkonzept in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung](#) ausgeführt.